

B u c h r e z e n s i o n

Hanns Prütting/Markus Gehrlein (Hrsg.), ZPO, Kommentar, 4. Aufl., Luchterhand-Fachverlag, Köln 2012, 2876 S., € 139,-

Es gibt zur ZPO eine Vielzahl vorzüglicher Kommentare, die nunmehr zumeist auch jährlich aktualisiert werden. Hierzu gehört der vorliegende Kommentar, der sich seit seiner 1. Auflage 2010 beständig fortentwickelt hat und nunmehr keinesfalls im Schatten von Zöller, Musielak und anderen steht, sondern seinerseits Schatten wirft.

Der vorliegende Band ist top aktuell und enthält alle Rechtsänderungen, etwa zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, zur Änderung des § 522 ZPO, zu Änderungen im Bereich der Zwangsvollstreckung und Zustellung wie auch zur Mediation. Vor allem aber ist die Entwicklung der Literatur und Rechtsprechung bis Januar 2012, teilweise darüber hinaus, berücksichtigt worden.

Inhaltlich ist den 54 Autoren ein Werk gelungen, das man bei zivilprozessualen Fragen einschließlich prozessualer Nebengesetze (etwa dem UKlaG) gerne heranzieht und befragt. Naturgemäß ist hierbei die Prägnanz und Vertiefung der Kommentierung von Autor zu Autor unterschiedlich; durchweg wird hierbei jedoch ganz Beachtliches geleistet und im Vergleich zu den traditionellen ZPO-Kommentaren ist vielfach ein Pluspunkt zu vergeben, denn es finden sich Hinweise, die sonst nicht zu finden sind, jedenfalls aber ist ein zusätzlicher Nutzen evident.

Die Herausnahme des FamFG aus der eigentlichen Kommentierung ist einerseits bedauerlich, andererseits gibt es hier eine Vielzahl aktueller und zumeist nur den Familienrechtler interessierenden Kommentare, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

In der Sache einige Anmerkungen bzw. Anregungen: Bei der Prozesskostenhilfe muss bei komplexen Sachverhalten das Kollegialorgan (am LG und OLG drei Richter) und nicht der Einzelrichter entscheiden; Beschlüsse von fast 10 Seiten belegen hier bereits, dass zumindest eine komplexe Frage zu beurteilen ist und PKH gewährt werden muss!¹ Dies wäre wohl bei § 114 Rn. 2 nachzutragen. Mutwillen als Versagungsgrund bei der PKH nach § 114c ZPO liegt grundsätzlich nicht vor, wenn Eilverfahren und nebeneinander Hauptsacheverfahren betrieben werden sollen,² auch dies wäre bei § 114 Rn. 36 zu ergänzen. Wird daher Verfahrenskostenhilfe für die einstweilige Anordnung bewilligt, muss grundsätzlich auch für das Hauptsacheverfahren VKH bewilligt werden. Anzumerken wäre auch, dass bei der PKH eine Verzögerungsrüge nach § 198 GVG möglich und auch notwendig ist, sofern nicht kurzfristig über die PKH/VKH entschieden wird.

Bei der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH ist die Frage, wann die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert

(§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO, § 544 Abs. 6 und 7 ZPO), Gegenstand ständiger Auseinandersetzungen. Dies ist etwa der Fall, wenn der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) in mehreren Punkten in entscheidungserheblicher Weise verletzt wird. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.³ Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, so lässt das auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war.⁴ Dies wird in § 543 Rn. 14 sehr prägnant, wenn auch nicht unter Auswertung aller wichtigen BGH-Urteile, dargestellt.

Bei der Beurteilung einer Eigenbedarfskündigung muss das Gericht sämtlichen vom Mieter vorgetragenen Gesichtspunkten nachgehen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Selbstnutzungswunsches des Vermieters begründen, denn vorgeschobene Kündigungen verdienen keinen Schutz;⁵ so nun ausdrücklich BGH, Beschl. v. 16.3.2011 – VIII ZR 338/09 und § 543 Rn. 19 ff. Dies zeigt wie eng materielles Recht und Prozessrecht ineinandergreifen.

Praxisrelevant ist auch die Anhörungsrüge: Diese ist in § 321a ZPO geregelt und ausgiebig kommentiert. Ob hierbei der beim BGH bestehende Anwaltszwang zu beachten ist, war zweifelhaft. Der BGH hat nun entschieden, dass sowohl für die sofortige Beschwerde wie auch die Anhörungsrüge kein Anwaltszwang eines beim BGH zugelassenen Rechtsanwalts besteht, sofern die Partei die Beiordnung eines Notanwalts begehrt. Umgekehrt können mit der Anhörungsrüge nur neue und eigenständige Verletzungen des Art. 103 Abs. 1 GG durch das Rechtsmittelgericht gerügt werden.⁶ Auch hier hat der Kommentar das Problem aufgegriffen und richtig gelöst (§ 321a Rn. 12).

Bei der Frage welchen Vortrag das Berufungsgericht als verspätet nach § 531 Abs. 2 ZPO zurückweisen darf ist leider erst nach Redaktionsschluss das wichtige Urteil des BGH v. 17.4.2012 – VI ZR 126/11 ergangen. In § 531 Rn. 10 wird jedoch das neue Urteil fast vorweggenommen. Der BGH verlangt hier zu Recht vom Berufungsgericht, rechtzeitig einen Hinweis zu geben, wenn dieses in einem entscheidungserheblichen Punkt der Beurteilung der Vorinstanz nicht folgen will und aufgrund seiner abweichenden Ansicht eine Ergänzung des Vorbringens oder einen Beweisantritt für erforderlich hält.

Auch dies ist ein Beleg dafür, dass materielles Recht und Prozessrecht eng zusammenhängen und ein Prozess nur gewonnen werden kann, wenn auch das Prozessrecht beherrscht wird.

Bei der eidesstattlichen Versicherung wird darauf hinge-

¹ Zuletzt BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 24.6.2010 – 1 BvR 3332/08.

² Zutreffend: OLG München MDR 2012, 530 für Verfahren nach dem GewaltschutzG.

³ Zuletzt BGH, Beschl. v. 11.4.2012 – VI ZR 93/11.

⁴ BGH, Beschl. v. 6.4.2009 – II ZR 117/08 = NJW 2009, 2139 Rn. 2, 5 f.

⁵ BVerfG NJW-RR 1995, 392 f.

⁶ So zu Recht BGH, Beschl. v. 24.3.2011 – I ZR 1/11.

wiesen, dass ein debitorisches Bankkonto nicht anzugeben ist; § 807 Rn. 26 (relevant auch für § 156 StGB). Problematisch ist dies jedoch, wenn etwa ein Zahlungseingang auf diesem Konto erwartet wird. Nicht anzugeben ist daher jedenfalls ein ungenutztes „totes“ Konto ohne Guthaben.

Kurzum: Übersichtlichkeit, Aktualität und viele sonst nicht zu findende Hinweise für die Praxis zeichnen den Kommentar aus. Der Kommentar ist für Ausbildung und Praxis dringend zu empfehlen und zusammen mit dem BGB-Kommentar von Prütting/Wegen/Weinreich eine lohnende und günstige Anschaffung. Ein guter ZPO-Kommentar sollte immer neben einem guten BGB-Kommentar stehen! Die beiden Bände Prütting/Wegen/Weinreich und Prütting/Gehrlein sind hierbei uneingeschränkt zu empfehlen und preislich (zusammen) unschlagbar.

Dr. Jürgen Niebling, München-Pullach